

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LADEN VON E-AUTOS AN ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN



Stand: Oktober 2024

1. GELTUNGSBEREICH/VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ladestromvertrag (im Folgenden kurz: „AGB Ladestromvertrag“) gelten für das Laden von E-Autos an öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstr. 16, 5020 Salzburg (im Folgenden kurz: „Salzburg AG“), an öffentlich zugänglichen Ladestationen von Salzburg AG Partnern (im Folgenden kurz „Partnerladestationen“) sowie an öffentlichen Ladestationen von Roaming-Partnern der Salzburg AG.

Gegenstand des Ladestromvertrages bzw. der AGB Ladestromvertrag ist die Nutzung von öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG, von Partner-Ladestationen oder von Roaming-Partnern zum Aufladen von E-Autos durch den Kunden einschließlich der Abrechnung dieser Ladevorgänge durch die Salzburg AG.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, DAUER UND KÜNDIGUNG

Der Ladestromvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Registrierungsprozess des Kunden in der mobilen Stromladen-App abgeschlossen wurde (Vertragsangebot) und von der Salzburg AG ein Bestätigungsmail beim Kunden eingegangen ist (Vertragsannahme) und tritt bei Tarif-Ummeldung mit dem folgenden Monatsersten (sofern der Monatserste nicht auf das Wochenende oder einen Feiertag fällt, ansonsten am darauffolgenden Werktag) und bei Neuabschluss eines Ladestromvertrages sofort in Kraft. Ab Inkrafttreten des Vertrages ist, sofern Bestandteil des Tarifes, die Grundgebühr fällig. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Kunde die Berechtigung, die Ladestationen gemäß Punkt 5 zu benutzen. Ebenso gilt der Ladestromvertrag als abgeschlossen, wenn die Salzburg AG die vom Kunden gegen eine einmalige Gebühr bestellte E-Auto Ladekarte (nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Bestellformulars) an diesen sendet.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Verträge mit Bindung können nach Einhaltung der Mindestvertragsdauer von 12 Monaten mittels ordentlicher Kündigung schriftlich zum jeweils Monatsletzten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Verträge ohne Bindung können von jedem der Vertragspartner zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.

Eine Tarifumstellung kann jederzeit, abhängig von einer Bindung, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum jeweiligen Monatsersten vom Kunden durchgeführt werden.

Sofern im Tarif (ersichtlich im Produktblatt) nichts Gegenteiliges angemerkt ist, ist der Kunde verpflichtet für jedes E-Auto einen eigenen Ladestromvertrag abzuschließen.

Sofern der abgeschlossene Vertrag einen Rabatt aufgrund eines anderen aufrechten Vertragsverhältnisses mit der Salzburg AG beinhaltet, muss der Kunde der Salzburg AG dies aktiv schriftlich an stromladen@salzburg-ag.at bekannt geben.

Der Kunde ist – unbeschadet der oben angeführten Kündigungsbestimmungen – zur Löschung seines Kontos in der Stromladen-App (kurz „App-Konto“) berechtigt. Der Kunde kann die Löschung entweder unter stromladen@salzburg-ag.at anfordern oder selbst in der Stromladen-App vornehmen (unter den Einstellungen bei „Mein Konto hier kündigen“). Sollte ein Kunde mehr als ein Konto in der Stromladen-App erstellt haben und/oder falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht haben und/oder ein App-Konto auf betrügerische oder

unbefugte Weise und/oder entgegen den vorliegenden Bedingungen verwendet haben, behält sich die Salzburg AG das Recht vor, das App-Konto zu blockieren sowie den Ladestromvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Salzburg AG haftet gegenüber dem Kunden nicht für etwaige direkte oder indirekte, bestehende oder zukünftige Schäden, die mit der Beendigung oder Löschung des App-Kontos verbunden sind.

3. TARIFE UND KOSTEN

Die Leistungserfassung erfolgt auf Basis von Zeit (Zeitraum, in welchem das Fahrzeug mit dem Ladepunkt verbunden ist) und/oder verbrauchter Energiemenge (kWh). Zusätzlich ist die Salzburg AG berechtigt an Ihren Ladepunkten eine Blockiergebühr (die genauen Modalitäten dazu sind im Produktblatt ersichtlich) in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nach einer bestimmten Zeitdauer die Ladestation nicht verlassen hat. Das Entgelt für die jeweiligen Ladedienstleistung richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Vertrag. Die aktuellen Tarife der einzelnen Verträge für die öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG, der Partner-Ladestationen und der Roaming-Stationen können über die Stromladen-App und die Website der Salzburg AG abgerufen werden. Wenn der Kunde sein E-Auto an Ladestationen von Roaming-Partnern über die Stromladen-App der Salzburg AG lädt, gelten die Preise lt. Stromladen-App. Durch Vornahme des Ladevorganges (der Ladevorgang beginnt durch das Anstecken des Ladekabels und endet mit dem Abstecken des Ladekabels) stimmt der Kunde diesen Tarifen zu. Die Tarife sind Brutto-Preise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Eventuelle Parkgebühren bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeuges sind in den angeführten Tarifen nicht enthalten.

4. ÖFFENTLICHE LADESTATIONEN DER SALZBURG AG

Eine Übersicht aller öffentlichen Ladestationen der Salzburg AG, der Partner-Ladestationen sowie der Salzburg AG Roaming-Partner kann über die Stromladen-App der Salzburg AG abgerufen werden. Der Standort einer Ladestation sowie die Anzahl der Ladepunkte an einer Ladestation kann sich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ändern.

5. NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN DER SALZBURG AG

Die Nutzung des Ladepunktes durch den Kunden erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit, welche aufgrund von Instandhaltungsarbeiten, technischen Gebrechen (z. B. Stromausfall), Behinderung der Zufahrt zum Ladepunkt oder Benutzung durch einen anderen Kunden beeinträchtigt sein kann. Der Kunde hat nur während der Ladedauer des Fahrzeuges einen Anspruch auf Benutzung des Stellplatzes am Standort der Ladestation. Das Abstellen des Fahrzeuges hat derart zu erfolgen, dass die Benutzung weiterer am Standort befindlicher Ladepunkte nicht behindert wird. Nach Beendigung des Ladevorganges ist der Stellplatz unverzüglich freizugeben. Gegebenenfalls können Zutrittsberechtigungen oder Öffnungszeiten am Standort der Ladestation in der Stromladen-App hinterlegt sein. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Kunden gegen vertragliche Pflichten, wie z. B. Manipulation der Salzburg AG E-Auto Ladekarte oder an den Mess-

einrichtungen der Ladestation („Stromdiebstahl“), ist die Salzburg AG berechtigt, die Zurverfügungstellung von Ladestrom gegenüber dem Kunden zu unterbrechen sowie den Ladestromvertrag außerordentlich zu kündigen.

6. LADEVORGANG

Nach erfolgter Freischaltung bzw. Autorisierung über die Stromladen-App oder durch die E-Auto-Ladekarte hat der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß an den Ladepunkt anzuschließen und den Ladevorgang zu starten. Voraussetzung ist dass das Smartphone/Tablet des Kunden über eine aufrechte Internetverbindung und eine ausreichende Stromversorgung verfügt. Die Salzburg AG weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den Empfang von Datenpaketen Kosten entstehen können, welche von den Konditionen des Mobilfunkanbieters des Kunden abhängen. Der Kunde sollte sich bei seinem Mobilfunkanbieter über die möglichen Kosten informieren, die bei einem Datendownload (auch Roaming Gebühren) anfallen können. Der Kunde hat für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie für die Überwachung des Ladevorgangs zu sorgen. Die Bereitstellung des Ladestroms durch die Salzburg AG erfolgt je nach Typ des Ladepunktes in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass technisch bedingt nicht alle Fahrzeuge mit Gleichstrom beladen werden können. Generell sind die Informationen in der Stromladen-App bzw. auf der Website der Salzburg AG zu beachten (z. B. über die maximale Ladeleistung). Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Salzburg AG von der Leistungspflicht befreit.

7. SALZBURG AG E-AUTO LADEKARTE

Gegen eine einmalige Gebühr kann über ein Bestellformular die Salzburg AG E-Auto Ladekarte bestellt werden. Das Bestellformular ist auf der Salzburg AG Website unter www.salzburg-ag.at zu finden oder kann per E-Mail an ladekarte@salzburg-ag.at angefordert werden. Ist das vollständig ausgefüllte Formular bei der Salzburg AG eingelangt, wird die E-Auto Ladekarte per Post zugesandt.

Der Kunde hat bei Verlust der Ladekarte die Salzburg AG über die Serviceline unverzüglich zu informieren, sodass umgehend eine Sperrung der Karte erfolgen kann. Bei Kündigung wird die Funktion der Ladekarte deaktiviert. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ladekarte an Dritte Personen weiterzugeben.

8. SORGFALTPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde hat die Ladestation samt Zuleitung in sorgfältiger Art und Weise zu behandeln und die an der Ladestation angebrachten Bedienungsvorschriften zu beachten. Jeder Benutzer der Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf keinen Fall verwendet werden. Der Kunde hat die Salzburg AG über eine allfällige Beschädigung oder Betriebsstörung umgehend zu informieren (z. B. unter der Serviceline 0800/660 660). Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestation so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet, für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Ladestation zu sorgen, das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Ladestation besteht, und dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels. Alle elektrotechnischen

Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten etc.).

9. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift-Mandates durch den Kunden. Die Salzburg AG übermittelt dem Kunden monatlich eine Rechnung über die konsumierten Ladestromleistungen per E-Mail. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Zahlungsbeträge werden vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Kunden eingezogen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen können innerhalb eines Monats ab Rechnungserhalt schriftlich an stromladen@salzburg-ag.at gerichtet werden. Andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.

10. RÜCKTRITTSRECHT NACH FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTSGESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSchG)

Ist der Kunde Verbraucher nach dem KSchG und hat er seine Vertragserklärung weder in einem von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume noch bei einem von der Salzburg AG auf einer Messe oder auf einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seiner Vertragsbestellung oder vom Vertrag ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Ist der Kunde Verbraucher nach dem FAGG, ist er berechtigt, von einem Fernabsatzgeschäft (§ 3 Z. 5 FAGG) oder von einem außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z. 1 FAGG) binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Der Kunde kann auch das Musterwiderrufsformular unter www.salzburg-ag.at verwenden. Unberührt vom Rücktritt bleiben die bis zum Einlangen der Widerrufserklärung bei der Salzburg AG bezogenen Ladestromleistungen des Kunden, welche verrechnet werden.

11. ÄNDERUNG DER KUNDENDATEN

Der Kunde hat Änderungen seiner persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung) unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder in der Stromladen-App eigenständig zeitnah zu ändern. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe einer neuen Adresse bzw. E-Mail-Adresse, gelten Zustellungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als wirksam erfolgt.

12. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Die Salzburg AG und der Kunde haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es da nach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird seitens der Salzburg AG mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der Salzburg AG für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Schadensminderungspflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt. Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat. Schadenersatzansprüche sind mit 1.500,00 Euro pro Schadensfall begrenzt. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Jeglicher Eingriff in die von der Salzburg AG zur Verfügung gestellten Betriebsanlagen ist untersagt. Die Salzburg AG haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Benützung der Installationen und Geräte verursacht werden.

13. ANRECHNUNG ALS ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHME

Der Kunde ermächtigt unentgeltlich ausschließlich die Salzburg AG, die vertragsgegenständliche Maßnahme zur Gänze zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (kurz EEffG) selbst zur Anrechnung zu bringen oder diese Anrechenbarkeit auf einen Dritten gemäß § 27 Abs. 4 Z. 2 EEffG weiter zu übertragen. Der Kunde bestätigt und leistet Gewähr, dass die o. a. Berechtigung zur Anrechnung zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung noch keinem Dritten übertragen wurde.

14. ÄNDERUNG DER AGB

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der AGB berechtigt. Die Punkte 1. (Geltungsbereich Vertragsgegenstand) und 4. (Öffentliche Ladestationen der Salzburg AG), die allesamt maßgeblich die Leistungen der Salzburg AG bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Ladestromvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

15. ALLGEMEINES

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen gelten nur dann, wenn diese von der Salzburg AG schriftlich bestätigt werden. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - nur gegenüber Unternehmern - eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle des Entstehens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

Die Kommunikation zwischen der Salzburg AG und dem Kunden erfolgt elektronisch (z. B. über E-Mail, Stromladen App). Eine Autorisierung/Unterfertigung von Schriftstücken (z. B. Bestellung E-Auto Ladekarte) durch eine elektronische Signatur ist zulässig. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmen abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

16. DATENSCHUTZ

Unsere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter www.salzburg-ag.at/datenschutz oder jederzeit auf telefonische Anfrage kostenfrei per Post von unserem Kundenservice.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

